



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Buderus Edelstahl GmbH

Die Buderus Edelstahl GmbH, Dillfeld 40 in 35576 Wetzlar hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von externen Schrotten und betriebseigenen Rücklaufschröten in den Lagerbereichen Nord-West (BE 1010) und Nord (BE 1030) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen eingehausten Brennschneidanlage (BE 1020) als Nebeneinrichtung zum Stahlwerk gestellt. Die Lagerkapazitäten betragen maximal 35.000 t für die BE 1010 (Nord-West im Dillfeld) und 6.000 t für die BE 1030 (Nord neben der Schrotthalle). Eingeschlossen sind ebenfalls die innerbetrieblichen Umschlag-, Logistik- und Umladeprozesse für die Belieferung des Stahlwerkes und der Brennschneidanlage. Die Brennschneidanlage wird einen maximalen Durchlauf von 40.000 Tonnen Schrott pro Jahr besitzen. Dazugehörig ist eine Entstaubungsanlage mit einer Leistung von 120.000 m<sup>3</sup>/h und einer Ableitung der gereinigten Abgase über einen 30 m hohen Kamin.

Der Standort der geplanten Anlage ist in:

Stadt: Wetzlar,

Gemarkung: Hermannstein

Flur: 30

Flurstücke: 82 und 86

Gemarkung: Niedergirmes

Flur: 24

Flurstück: 2/1.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 (G), Nr. 8.12.3.1 (G) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird nach § 5 Abs. 2 UVPG separat bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 11.01.2022 (erster Tag) bis 11.02.2022 (letzter Tag)**  
beim:

- Regierungspräsidium Gießen  
Marburger Straße 91, 35396 Gießen  
E-Mail-Adresse: [geschaefzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaefzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)  
Tel.: 0641 303-4391 und -4392
  
- Stadtverwaltung Wetzlar  
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Foyer des Rathauses  
E-Mail-Adresse: [bernd.platz@wetzlar.de](mailto:bernd.platz@wetzlar.de)  
Tel.: 06441 99-6313

ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Einsicht in die Antragsunterlagen wird coronabedingt um eine vorherige telefonische Anmeldung unter den oben genannten Rufnummern gebeten. Dabei sind die jeweiligen tagesaktuellen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich insbesondere um die folgende bereits vorliegende Stellungnahme einer beteiligten Behörde sowie weiterer nachfolgend aufgeführter entscheidungserheblicher Unterlagen:

- Stellungnahme Magistrat der Stadt Wetzlar vom 21.09.2021
- Stellungnahme Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2, Teilbereich Oberirdische Gewässer vom 16.09.2021
- Bescheid über Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07.10.2021
- Aktenvermerk zur Prüfung der UVP Pflicht vom 07.12.2021

Innerhalb der Zeit

**vom 11.01.2022 (erster Tag) bis 11.03.2022 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [https://rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise\\_BImSchG](https://rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 05.04.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**  
**Ort: Plenarsaal Raum Nr. 121**  
**Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die

Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen,  
den 16.12.2021

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**RPGI-43.2-53e2000/2-2021/2**